

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterchaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 6 MK.

Erscheint jeden Mittwoch
Redaktionsschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro lediggehaltene Nonpareillezeile 1 Mark, für Zifferstellen 50 Pf.

Das Recht der Arbeit.

Von Hermann Kruse, Biel.

VIII. (Schluß)

Betrachtungen zum einheitlichen Arbeitsrecht.

Der Kapitalismus baut sich auf dem Privateigentum an Gütern aller Art auf, also auch an den zur Produktion unentbehrlichen, den Produktionsmitteln, als Rohstoffen, Werkzeugen, Fabriken, Grundstücken usw. Der Gang der historischen Entwicklung hat es mit sich gebracht, daß die Produktion der Güter heute im Großen erfolgt, das heißt in der Weise, daß viele Arbeitskräfte unter einheitlicher Leitung sich zu je einem einheitlichen Werke vereinigen: tausend Menschen zum Betriebe eines Bergwerks oder einer Maschinenfabrik, hunderte zum Spinnen und Weben in einem großen Etablissement. Dieselbe Entwicklung hat aber bewirkt, daß die vielen, die solcher Art zusammenarbeiten, nicht alle gleiche rechtliche Beziehungen zu den Produktionsmitteln haben; vielmehr sind die einen deren Eigentümer, und dieses Eigentum der Produktionsmittel befähigt sie zu Leitern der Produktion, denen auch die fertigen Produkte zufallen. Während die andern — der große Haufen — von jedem Eigentum an den Produktionsmitteln (weil sie vermögenslos sind) ausgeschlossen bleiben, was des weiteren im Gefolge hat, daß sie genötigt sind, um leben zu können, den Eignern der Produktionsmittel ihre Arbeitskraft (ihre einzige Besitztum) gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Es geschieht das im Wege des Lohnvertrages, tritt dessen sich der Besitzlose, Arbeiter, dem Inhaber der Produktionsmittel und darum Produktionsleiter gegenüber zur Ableistung einer bestimmten Arbeit gegen Zahlung eines bestimmten Lohnes verpflichtet. (Werner Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung, Seite 4.)

Dieser Lohnvertrag bildet einen Hauptgrundpfeiler unserer gesamten Volkswirtschaft. Bisher war jedoch das Recht, das den Lohnvertrag regelte, das unübersichtlichste Gebiet des Rechtes. Bürgerliches Gesetzbuch, Gewerbeordnung, Handelsgesetzbuch, Seemansordnung, Haushaltsgesetz, hunderte von Landesgesetzen, dazu die Gesetzgebung der Kriegs- und Nachkriegszeit — sind doch allein im vorigen Jahre 27 verschiedene arbeitsrechtliche Gesetze und Verordnungen geschaffen — sie sind die Quellen des Arbeitrechtes. Ein Bild der Verwirrenheit, wie es größer nicht sein kann. Artikel 157 der Reichsverfassung verspricht die Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechtes. Unter einheitlichem Arbeitsrecht verstehen wir die äußerliche Zusammenfassung der verstreuten arbeitsrechtlichen Einzelbestimmungen zu einem in sich abgeschlossenen Arbeitsgesetzbuche mit einer einheitlichen Rechtsidee. Vereinheitlichung des Arbeitsrechtes bedeutet nicht, daß alle Rechtsverhältnisse der Arbeit über einen Leisten geschlagen werden sollen. Nur die Unübersichtlichkeit des zufällig Gewordenen soll beseitigt werden. Nur in seinem Unterbau soll das Arbeitsrecht einheitlich sein. Wir müssen ein einfaches, klares Recht, das modernen Anschauung angepaßt, haben. Die Arbeitskraft darf nicht weiter nach kapitalistischen Grundsätzen ausgebeutet werden. Der Eigentümer der Arbeitskraft, der Mensch, soll im Produktionsprozesse nicht dieselbe Bewertung erfahren wie die andern Produktionsmittel, die Werkzeuge oder die Maschine.

Der Weg zum einheitlichen Arbeitsrecht ist noch weit. Bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches sah der Reichstag den Beschuß:

dass Vertäge, durch die sich jemand verpflichtet, einen Teil seiner körperlichen oder geistigen Arbeitskraft für die häusliche Gemeinschaft, einen wirtschaftlichen oder gewerblichen Unternehmen eines andern gegen eine Vergütung Lohn zu verwenden, für das Deutsche Reich baldstünclich einheitlich geregelt werde.

Bis heute ist dieser Reichstagsbeschuß nicht verwirklicht. In neuerer Zeit wird die Bedeutung des Arbeitsrechtes für die Persönlichkeit des Menschen immer mehr erkannt, ist doch das heutige Arbeitsrecht durchaus lebensfremd. Die Arbeit, rechtlich betrachtet, ist ein eigenartiges und nicht mit andern Gütern zu vergleichendes Rechtsgut. In Rom beruhte die Wirtschaft auf Sklavenarbeit. Der Sklave in Rom war eine Sache. Er konnte verschenkt, vermietet und verlaufen werden. Arbeit des freien Mannes auf Grund eines Arbeitsvertrages war dem Römer fremd. Ein Römer, der auf Grund eines Vertrages gearbeitet hätte, wäre gesellschaftlich unmöglich gewesen. Im alten germanischen Rechte wurde Arbeit auf Grund öffentlich rechtlicher Verhältnisse von Unfreien und Hörigen verrichtet.

Bis auf den heutigen Tag gelten bei dem Arbeitsvertrage die Regeln, die auf Sachleistung auf das Eigentum angewendet werden. Bei der Arbeit jetzt jedoch der Leistende kein Sachgut, sondern sich selbst ein.

Insofern — nach der heutigen herrschenden Rechts- und Moralttheorie — dem Menschen der Mensch näher und höher steht als die Sache, muß er die Gingabe der Person, die zur Arbeit gehört, höher achten als die Sachleistung. Es mag die gegebene Arbeitsleistung ökonomisch geringer schähen als eine gegebene Sachleistung, weil jene ihm einen geringen Vermögenszuwachs verschafft als diese; aber gattungsunfähig muß er den Kraftaufwand des Arbeitnehmers näher stellen als den Vermögensaufwand des Verkäufers oder Vermieters. . . . Bei der Leistung Arbeit ist der Schuldner persönlich oder in Person seines Vertreters vom Anfang bis zum Ende der Leistung mit ihr verwachsen, sie macht ein Teil seines Lebens aus . . . Seine Person oder die seines Gehilfen ist in dem Vertragsvollzug verschlossen und damit Anstrengungen, Unbilden oder Gefahren ausgesetzt, die der sachlichen Leistung fernzuhalten pflegen. (Lottmar. Der Arbeitsvertrag. Seite 8.)

Heute baut sich der Gedanke des Menschentums gegen diese Rechtsordnung auf. Das Streben, das Recht den tatsächlichen Bedürfnissen anzupassen, ist in den Kreisen der hieran Interessierten der Holtor, ein einheitliches Arbeitsrecht zu schaffen; deswegen der Ruf nach Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechtes. Wir haben das Arbeitsrecht den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der heutigen Zeit entsprechend anzupassen.

Das heutige Arbeitsrecht ist nicht nach der Art der Arbeit, sondern nach der des Unternehmens klassifiziert. Gewerblicher Arbeiter ist, wer auf Grund eines Arbeitsvertrages in einem der Gewerbeordnung unterstehenden Betriebe für die Zwecke des Betriebes tätig ist. Ein Bäcker, der bei einem Meister seinen erlernten Beruf ausübt, ist gewerblicher Arbeiter. Arbeitet er etwa in einer Gemeindebäckerei, die nur Erzeugnisse für die Betriebe und Anstalten der Gemeinde herstellt, hat er aufgehört, gewerblicher Arbeiter zu sein; sollte er auch dieselben Arbeitsbedingungen und denselben Lohn erhalten.

Einheitlich würde das Arbeitsrecht schon dadurch, daß man den Begriff des gewerblichen Arbeiters ausschließt. Jetzt ist die Art des Unternehmens, in dem der Arbeiter seine Tätigkeit ausübt, das Merkmal seiner Tätigkeit. Maßgebend muß jedoch die Leistung gewerblicher Arbeit sein, ohne Rücksicht auf die Art des Unternehmens.

Die erste Forderung muß sein, das Arbeitsrecht auf rechtsrechtliche Grundlage zu stellen. Von allen Dingen muß ein allgemeiner Teil des Arbeitsrechtes geschaffen werden. Dieses ist deshalb wichtig, weil wir heute verschiedene Kündigungsschreie haben, die sich auf die verschiedenen Sozialgesetze verteilen. Es muß möglich sein, für alle Arbeitnehmer ein einheitliches Kündigungsschreit zu schaffen.

Die Unübersichtlichkeit sowie die vielen Widersprüche, die wir im heutigen Arbeitsrecht finden, haben den Einheitsgedanken hergerufen. Er muß vor allen Dingen durch Vereinfachung des Rechtes, durch Zusammenfassung des Rechtsstoffes, durch Dezentralisation der Rechtsbildung und Rechtsfindung durchgeführt werden.

Die Kodifikation des Arbeitsrechtes erfordert eine gesetzliche Regelung, da sie mit fortschreitender wirtschaftlicher Entwicklung an Bedeutung zunimmt. 1894 wurde die Forderung vertreten, die notwendigen Bestimmungen zum Arbeitsrecht als Novelle zum bürgerlichen Recht oder zur Gewerbeordnung herauszu bringen. Man hatte zu wenig beachtet, daß das Arbeitsrecht ein einheitliches Rechtsgebiet ist. Entsprechend der Forderung der Reichsverfassung ist eine Kommission mit der Kodifikation betraut. Ein Entwurf zum einheitlichen Arbeitsrecht liegt bis heute nicht vor, nur Bruchstücke desselben sind vorhanden.

Das Arbeitsrecht ist aber mehr als jedes andere Nebenbau der wirtschaftlichen Verhältnisse. Aus ihnen ist der augenblickliche Zustand zu erklären. Mit der Gewerbefreiheit kam die Freiheit des Arbeitsvertrages. Aus der rechtlichen Freiheit wurde mit fortschreitender Entwicklung wirtschaftliche Abhängigkeit. Arbeiterschutzbestimmungen sind die ersten Anzeichen des notwendigen gesetzlichen Eingreifens. Gegenwärtig hat die Einsicht zur persönlichen Wertung der Arbeitskraft im Dienste der Gesamtheit den privatwirtschaftlichen Standpunkt verdrängt. Die sich hieraus ergebenden Verhältnisse zu modernen Rechtsverhältnissen zu gestalten, ist die Aufgabe des Arbeitsrechtes, das die erwähnte Kommission schaffen soll.

Demokratisches Arbeitsrecht, Reichsarbeitsrecht, Selbstverwaltung der Berufsgruppen sollen die leitenden Gesichtspunkte dabei sein. Schwierigkeiten ergeben sich einmal, weil keine Vorbilder, auch im Auslande nicht, vorhanden sind. Weiter, weil das Werk nicht einem Manne übertragen werden kann, der seine Überlegenheit auf diesem Gebiete erwiesen hätte. Darunter leidet die Einheitlichkeit, was bei der großen Bedeutung des Gegenstandes bedauerlich ist.

Achtstundentag, Nachthaltverbot und Sonntagsruhe.

In Anbetracht der immer weiter um sich greifenden Durchbrechungen der gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen in den Bäckereien und Konditoreien ist es notwendig, unseren Mitgliedern erneut die Vorschriften aus der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 28. November 1918 bekanntzugeben:

S. 1. In den gewöhnlichen Bäckereien und Konditoreien darf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstigen Arbeiter 8 Stunden nicht überschreiten.

Diese Bestimmungen gelten auch für Gast- und Schankwirtschaften, Speiseanstalten aller Art, Pensionen, Heilstätten, Fabrikantinen, Warenhäuser, Mühlen und andere gewerbliche Betriebe sowie in Bahnhofswirtschaften, die Bäcker- und Konditoreiwaren herstellen.

S. 2. Über die im S. 1 festgesetzte Dauer dürfen Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter mit Arbeiten beschäftigt werden, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern diese Arbeiten nicht innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit vorgenommen oder beendet werden können.

S. 3. In allen gewöhnlichen Bäckereien und Konditoreien müssen an den Werktagen alle Arbeiten mindestens von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens vollständig ruhen.

Nach diesen Bestimmungen ist für die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens die Betriebsruhe angeordnet. Es darf während dieser Zeit nicht gearbeitet werden. Auch den Meistern ist es nicht erlaubt, während dieser Zeit Arbeiten oder Vorarbeiten zu verrichten, die zur Herstellung von Bäcker- und Konditoreiwaren dienen.

S. 6. Am Sonn- und Festtagen — § 105 a Absatz 2 der Gewerbeordnung — darf in den gewöhnlichen

Vaderninnung mit Obermeister Ohler waren ohne Erfolg. In zäher Auseinander ist es uns doch gelungen, die vom Staatskommissar verlangten Unterschriften der gesetzlichen Vertreter der Lehrlinge zu erlangen. Bei einer nochmaligen Verhandlung am 18. Mai vor dem Staatskommissar bezweifelten die Innungsvertreter, daß wir im Auftrag der Vertreter der Lehrlinge handelten, wie von uns behauptet wurde. Es wurden vom Staatskommissar daher die Unterschriften von den gesetzlichen Vertretern der Lehrlinge bestätigt. Die Unterschriften wurden beigetragen.

Die Lehrlingsentschädigung beträgt im ersten Lehrjahr 60 M., im zweiten 70 M. und im dritten 80 M. wöchentlich; für Rost und Logis können 50 M. in Anrechnung gebracht werden.

Lehrlingshaltung in den Betrieben.

Der preußische Minister für Handel und Gewerbe erließ in die Regierungspräsidienten nachstehende Ausführungsbestimmungen, betreffend die Einsetzung von Ausschüssen bei den Handwerkskammern zur Mitwirkung der Einstellung von Lehrlingen in den Bäckereien, Konditoreien und Fleischereien:

Betrifft Lehrlingshaltung in Betrieben zur Herstellung von Brot- und Konditorwaren und im Fleischer- (Schlächter-, Metzger-) und Wurstmacherhandwerk.

Durch meine Erlaß vom 2. März 1921 — IV 1581 —, betreffend Lehrlingshaltung in Betrieben zur Herstellung von Brot- und Konditorwaren — H.M.B. Seite 69 — und vom 16. April 1921 — IV 4816 —, betreffend Lehrlingshaltung im Fleischer- (Schlächter-, Metzger-) und Wurstmacherhandwerk — H.M.B. Seite 91 — habe ich die Errichtung paritätischer Ausschüsse angeordnet, die über Gefüche von Inhabern handwerksmäßiger Betriebe der genannten Gewerbe, in bestimmten Ausnahmefällen einen zweiten Lehrling einzustellen, entscheiden sollen.

Um den Handwerkskammern die Möglichkeit zu geben, unmittelbar an den Verhandlungen dieser Ausschüsse teilzunehmen und ihre Erfahrungen und Sachkunde bei den von den Ausschüssen zu treffenden Entscheidungen zu berücksichtigen, will ich mich damit einverstanden erklären, daß von Arbeitgeber und Arbeitnehmerseite je zwei Beisitzer einberufen werden. Während die Berufung der Arbeitnehmerbeisitzer gemäß Biffer II meines Erlasses vom 2. März 1921 vorzunehmen ist, wird von den Arbeitgebern der eine auf Vorschlag der Organisationen der Meisterschaft berufen; der andere kann von der Handwerkskammer nach freiem Ermessen bestellt werden. Ich will mich damit einverstanden erklären, daß die Handwerkskammer gegebenenfalls Vorstandsmitglieder oder ihr sonst nahestehende Persönlichkeiten oder ihren leitenden Beamten in den Ausschuß als Mitglied beruft.

Ich nehme an, daß die Kosten, die den Beisitzern aus der Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse entstehen, regelmäßig von denjenigen Körperschaften und Verbänden getragen werden, von denen die einzelnen Beisitzer vorgeschlagen worden sind. Ich bin jedoch, soweit insbesondere Vereinigungen und Verbände nicht in der Lage sind, die entstehenden Kosten zu übernehmen, damit einverstanden, daß die Handwerkskammer ihrerseits den Mitgliedern dieser Ausschüsse Taggelder und Reisekosten innerhalb des durch die Schaltung der Kantinen und Weißküchen der Vollversammlung vorgesehenen Rahmens zahlt. Ich ersuche Sie, mit allem Nachdruck dafür einzutreten, daß die durch die Tätigkeit der Ausschüsse verursachten Kosten des durchaus erforderliche Mindestmaß unter keinen Umständen überschreiten.

Zur übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen meiner Erlaß vom 2. März und vom 16. April 1921.

Frisch & Co.

Konditoren

Die Aushebung der Frühentwickelung

wird, wie wir bereits in der vorigen Nummer berichtet haben, am 15. August erfolgen. Es wird dann diese lästige und durchaus überflüssige Verordnung für das Konditoren-Gewerbe fallen. Wir haben seinerzeit, als im Reichstag über die Einführung beschlossen wurde, unserer Meinung in der Weise Ausdruck verliehen, daß dadurch kein Gramm Brot mehr an die minderbemittelte Bevölkerung zur Verteilung kommen kann; aber bestimmt wird einireten, daß dem Schiebertum noch mehr Gelegenheit zur Ausübung ihrer schmückigen Geschäfte gegeben wird. Was wir damals aussprachen, ist auch im vollen Umfange eingetreten. Die reellen Geschäfte wurden stark geschädigt, und dort, wo ein weites Gemissen vorhanden war, häufte man sich nicht um die Verordnung.

Für manche noch nicht auf dem Boden des Tarifwesens stehende örtliche Organisation der Selbständigen gab die Verordnung Aulah der Kollegenschaft bei den Tarifbewegungen große Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Dank der Solidarität konnte in allen Fällen diese Tarif-Solidarität überwunden werden. Ein großer Schaden für die Gehilfenschaft blieb aber immerhin noch. Der großen Zahl der Arbeitslosen wurde jede Aussicht auf Arbeitsgelegenheit entzogen.

Nunmehr wird die Wahl frei im Konditoren-Gewerbe. Mit Ausnahme des Brotzins sind nun sämtliche Rohstoffe der Zwangsbewirtschaftung nicht mehr unterstellt. Durch die Neuregelung der Verteilung der Brotideenrechte werden die Konditoreien nicht mehr am freien Einlauf von Mehl behindert werden. Eine Belohnung des Geschäftsganges wird daher eintreten, die wiederum mehr Möglichkeit zur Arbeitsgelegenheit eröffnen wird.

Die Arbeitgeber werden im Gegensatz zu unsern Bestrebungen versuchen, möglichst wenig neue Arbeitskräfte einzustellen und die entstehende Mehrarbeit durch Verlängerung der Arbeitszeit den Gehilfen auf-

zuhören. Das muß selbstverständlich verhindert werden. Unsere Aufgabe ist es, die vielen tausenden der arbeitslosen Kollegen in Arbeit zu bringen.

Das Ende der Arbeitslosen ist bekannt. Die Gewerkschaften haben alles, was in ihrer Macht stand, getan, um es zu lindern. Die gewaltigen Summen an Arbeitslosenunterstützung beweisen das zur Genüge. Aber selbst damit konnte das Ende nicht gebannt werden. Die Arbeitslosen müssten mit ihren Familien tagtäglich am Hungertuch nagen. Solche Zustände müssen den Menschen seelisch und moralisch zerstören. Es ist daher unsere heiligste Pflicht, für die Unterbringung der Arbeitslosen uns einzusehen. Die in Arbeit stehenden Kollegen müssen sich darin einig sein, daß Überarbeit nur in ganz besonderen Fällen geleistet werden darf; im übrigen muß unter allen Umständen darauf geachtet werden, bei regelmäßiger Mehrarbeit Auskraftskräfte oder ständige Arbeitskräfte einzustellen.

Die Lockerung der Zwangsbewirtschaftung für Getreide wird die Arbeitgeber mehr als bisher veranlassen, der Einhaltung der Verordnung vom 23. November entgegenzuwirken. Ein besonderer Leistungswunsch der Selbständigen ist die Freigabe der Arbeiten an Sonntagen. Die Reichskonferenz der Gehilfen hat sich in Cassel einmütig für die Beibehaltung der Sonntagsruhe ausgesprochen. Dieser Beschluß muß überall beachtet werden. In den Konditorensektionen muß in der kommenden Herbstzeit alles eingesetzt werden, um die Beibehaltung der Sonntagsruhe auch weiterhin zu sichern. Sobald in dieser Frage Beschluß gefasst ist, geht es mit den übrigen Schutzbestimmungen rasch bergab, und bald werden wir wieder dort angelangt sein, wo wir vor dem Kriege standen. Diese trostlosen Zeiten will aber kein aufrichtiger Kollege in Zukunft über sich ergehen lassen. Sie dürfen nicht mehr kommen! In den Ortssektionen muß daher sofort zu diesen wichtigen Problemen Stellung genommen werden. Dort sind Schlußvorrangungen durch Einsetzung von Kontrollkommissionen zu treffen, die wiederum ihre ganze Tätigkeit darauf zu richten haben, daß die Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten werden.

Auf welche Arten von Betrieben erstreckt sich das Verbot der Sonntagsarbeit in gewerblichen Bäckereien und Konditoreien?

Einen besonders für die Konditoren wichtigen Bescheid hat jetzt nochmals der Reichsarbeitsminister auf eine Frage gegeben, die überall beachtet werden muß. Sie lautet:

Das Verbot des § 6 Absatz 1 der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1829), wonach an Sonn- und Festtagen in gewerblichen Bäckereien und Konditoreien nicht gearbeitet werden darf, erstreckt sich nach § 6 Absatz 2 auch auf alle Arbeiten und Vorarbeiten, die in den Betrieben des § 3 Absatz 2, das heißt in Gast- und Schankwirtschaften, Speiseanstalten aller Art, Warenhäusern, Mühlen und andern gewerblichen Betrieben, zum Herstellen von Brot- und Konditorwaren dienen.

Als Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe sind im allgemeinen diejenigen Gewerbe anzusehen, die nach § 33 der Gewerbeordnung unter diesen Begriff fallen, und zwar auch dann, wenn etwa im einzelnen Fall eine Konzessionspflicht nicht besteht. Zu diesen Gewerben rechnet nach der überwiegenden Rechtsprechung auch der Ausschank von Kasse. Die Bestimmungen des § 6 der Verordnung vom 23. November 1918 finden daher meines Erachtens auf sogenannte Kassehaustritorien Anwendung.

An der Bundestagung der deutschen Konditoren in München

nahmen etwa 2000 deutsche und ausländische Konditoren teil. Entschließungen wurden angenommen, in denen verlangt wird: Aufhebung der Brotzungsangstwirtschaft, Einführung einer dreifündigen Arbeitszeit und Verkaufszeit für Sonntage, Aufhebung des Verbotes der Sahnebereitung. Der Bundestag bekannte sich außerdem noch zu den Grundsätzen des vom Reichsverband des deutschen Handwerks aufgestellten Entwurfs.

Sowohl die bis zum Redaktionsschluss vorliegenden kurzen Berichte wie kommen auf die Tagung näher zurück, sobald die Beschlüsse im Wortlaut vorliegen.

Achtung! Der Appetit kommt mit dem Essen!

In der „Konditorei“ vom 1. Juli heißt es in einer Abhandlung „Sonntagsruhe — Sonntagsarbeit“: „Es mag für viele Betriebe, die teilweise schwierig auf die Gesundheit der Arbeiter wirken, richtig sein, daß nur 8 Stunden, vielleicht sogar dort nur 6 Stunden, gearbeitet werden — aber in der Konditorei nicht! — Also ein nochmaliges Besleutnis, daß man nicht nur 3 Stunden Sonntagsarbeit jeder Art wünscht, sondern daß man auch die Beleidigung des abfündigen Arbeitstages fordert. Merkt es Euch, Kollegen, und weist die Sammlung jeder Sonntagsarbeit von vornherein auf der ganzen Linie ab — nebst den Kampf um Eure Rechte mit aller Entschiedenheit aus!

Konditorenbewegung in Offenbach a. N.

In Anbetracht der geringen Zahl der beschäftigten Konditorgehilfen in Offenbach a. N. waren die Löhne und Arbeitsbedingungen tariflich nicht geregelt; es wurden Monatshöfe von 120 bis 300 M. bei freier Station gezahlt. Durch engen Zusammenschluß der 6 Gehilfen bei 3 Firmen wurde letzteren eine Tarifvorlage unterbreitet. Vor dem Schlichtungsausschuß erklärten die Herren, daß sie Mitglieder der Konditorenunion Darmstadt-Hessen seien und daher den Tarifabschluß ablehnen. Der Schlichtungsausschuß gab ihnen recht, erklärte sich aber zur Festsetzung von Löhnen bereit. In der zweiten Verhandlung wurde ein Schiedsspruch dahingestellt, daß Rost und Logis vorab nicht mehr gewährt wird, da auch die Arbeitgeber

sich damit einverstanden erklärt. Die Löhne wurden festgesetzt wie die jüngst in Frankfurt a. M. noch geltenden Lohnsätze, nämlich bis 20 Jahre 225 M., bis 25 Jahre 250 M., über 25 Jahre 275 M. Die Arbeitgeber lehnten aber den Schiedsspruch über die Löhne ab. Auf Antrag zur Verbindlichkeitserklärung fanden am 28. Juni erneut Verhandlungen vor dem Staatskommissar für wirtschaftliche Demobilisierung statt, die folgende Vereinbarung brachten: Von 27. Juni 1921 an gelten folgende Löhne: Bis 20 Jahre 200 M., von 20 bis 25 Jahren 230 M., über 25 Jahre 255 M. wöchentlich. Obige Lohnsätze sind Mindestlöhne und gelten nur für diejenigen Konditorgehilfen, die ausgelernt haben, das heißt eine Gehilfensprüfung bestanden haben. Dieses Lohnabkommen gilt zunächst bis 31. August 1921 und ist von da an mit vierwöchiger Kündigung auf Schlüß des Monats kündbar. Die Beisetzung von Rost und Logis ist bis auf einen Gehilfen durchgeführt, letzterer soll innerhalb 3 Tagen sich Wohnung besorgen. Damit ist wieder ein konditorischer Börs mit dem Rost- und Logiszwange und Monatslöhnen befreit.

Aus den Sektionen.

In Stuttgart, Mainz, Frankfurt a. M. und Wiesbaden fanden Mitte Juni Versammlungen der Konditoren statt, in denen Kollege Weidler, Hamburg, ausführlich die Aufgaben der örtlichen Sektionen beprach, die sie innerhalb der Reichsleitung sowohl als auch innerhalb des Verbandsbezirks, dem sie angehören, zu erfüllen haben, wenn die Organisation vollständig schlagfertig ausgebaut werden soll. Es gab hierbei auch ein durch Bahnen belegtes Bild von den gegenwärtigen organisatorischen Verhältnissen in allen Sektionen des Reiches und von ihren Erfolgen auf tariflichen Gebieten, wobei Vergleiche mit den gegnerischen Organisationen und deren Tätigkeit gezogen wurden. In allen Versammlungen zeigte sich in vollstem Maße, daß die Gehilfenschaft in den Sektionen seit ihrem Anschluß an unsern Verband den Wert unseres Verbandes vollständig gelernt und die freigewerbschaftlichen Ziele ganz erfüllt hat. Überall trat die Kollegenschaft mit größter Energie für ihre Interessen ein, und besonders herrschte Einmütigkeit darüber, daß jetzt alle Mittel in Anwendung gebracht werden müssen, um die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Sonntagsruhe in den Betrieben auf der ganzen Linie respektlos durchzuführen.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Telegrammadresse: Bäckerverband Hamburg.

Lokalzuschlag. Der Zahlstelle Solingen wird die Genehmigung zur Erhebung von Lokalzuschlägen von 10 M. auf die Beitragssachen von 1 M. bis einschließlich 2 M. und von 20 M. auf die Beitragssachen von 2,50 M. und darüber erteilt. Die Lokalzuschläge werden vom 1. Juli an erhoben.

Ausschluß. Auf Antrag des Vorstandes der Zahlstelle Sülichen beschlossen der Verbandsvorstand und der Beirat, die Mitglieder Ludwig Liebel (Buch-Nr. 38462), Simon Selmer (Buch-Nr. 38406), Anton Kütt (Karten-Nr. 44) wegen Streitdrucks aus dem Verbande auszuschließen.

Der Verbandsvorstand.

Quittung.

Vom 27. Juni bis 3. Juli gingen bei der Hauptstelle des Verbandes folgende Beiträge ein:

Für April: Kattowitz 489,60 M.

Für Mai: Oberhausen 275,40 M., Osnabrück 187,10, Ulm 529,80.

Von Einzelzählern der Hauptstelle: W. Z. Türen 18,50 M., G. B.-Herdorf 14, M. Sch.-Österholz 16, G. R.-Schleis 60, S. W.-Bartenstein 6.

Für „Technik und Wirtschaftswesen“: R. R. Cassel 16,60 M., H. R.-Gütersloh 13,50, S. G.-Ebau 5,40, W. und P.-Gannstatt-Stuttgart 19,50, Osnabrück 25,65, L. H.-Rathenow 26,65.

Für Protokolle: Osnabrück 70 M.

Der Hauptkassierer. Dr. B. M. Langmann.

Aus den Bezirken.

Düren i. Wlb. Die Adresse des Vorstandes ist jetzt: Christian Pohl, Düren, Kölnstr. 41, 3. Et.

Sterbetafel.

Braunschweig. Walter Klaus, Bäcker, gestorben am 17. Juni.

Freiburg i. Br. Pius Sprich, Lehrling, 19 Jahre alt, gestorben am 27. Juni.

Hagen-Schwerte. Karl Straube, Heizer, 45 Jahre alt, gestorben am 25. Juni.

Ehre ihrem Andenken!

Arbeitsbewegungen und Streiks.

Bäcker.

Streik in den Breisacher Großbäckereien. Am 27. Juni haben sämtliche Bäcker der Breisacher Großbäckereien, mit Ausnahme der „Konfida“-Brotfabrik, die den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses anerkannt hat, die Arbeit niedergelegt. In großer Anzahl kommen circa 200 Beschäftigte. Der Schlichtungsausschuss hatte vor einer Woche den Schiedsspruch gefällt, allen Beschäftigten pro Woche 25 M. Lohn zuzulegen. Die Arbeitnehmer nahmen den Schiedsspruch an. Die Arbeitgeber (Konkurrenz und Ein- und Verkaufsgenossenschaft der Kolonialwarenhändler) lehnten den Schiedsspruch ab. In

